WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

SATZUNG

über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

- Lesefassung -

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung) vom 22.12.2016 hier abgedruckt in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

(1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes

b) Eine Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse, an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die Erneuerung sowie Veränderung auf Kundenwunsch sowie die Beseitigung/ Rückbau.

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),

Abschnitt II
Schmutzwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen Schmutzwasserbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(3) Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung kann der Verband im Einzelfall einen Erweiterungs-, Erneuerungs- sowie Verbesserungsbeitrag erheben, der unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt.
Dieser beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
3.	für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um	25 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,

d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer

Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,

i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht,

j) bei Grundstücken im Außenbereich, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, 75 % der Grundstücksfläche.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan mehrere Angaben zur baulichen Höhe und Nutzung gemacht wurde, gilt immer der höchstmögliche Maßstab für die Errechnung der Vollgeschosse.

e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,

g) soweit kein Bebauungsplan besteht
   I. bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässig vorhandenen Vollgeschosse,
   II. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
   III. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),

i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,

j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt,

k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens- und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 2,00 € pro qm.

§ 6
Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:

Comuna GmbH, Syke

durchgeführt und vom Verband fortgeschrieben.

§ 7
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Anschlussnehmer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/die Anschlussnehmer/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 8
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig nutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 9).

Abschnitt III
Schmutzwassergebühren

§ 11
Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12
Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 18) in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

c) die auf dem Grundstück in Regenwasserzisternen gesammelte Wassermenge, die als Brauchwasser im Hause / auf dem Grundstück Verwendung findet und durch Wasserzähler ermittelt wird,

d) abweichend von den obigen lit a) bis c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung (Abs. 2 Buchstabe a) bis d) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers von der/dem Gebührenpflichtigen nicht ermöglicht wird.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) hat die/der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eich- und Messgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die verbrauchte Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Für den Nachweis

der nicht eingeleiteten Wassermenge gilt Abs. 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten der/des Antragstellers/in / Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Wassermenge Gutachten verlangen/anfordern.

§ 13
Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 3,14 €.

(2) Für Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung wegen seiner Verschmutzung erhöhte Kosten verursacht (nicht häusliches Abwasser), wird eine laufende Zusatzgebühr erhoben.

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der schmutzwasserrelevante Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 in der jeweils gültigen Fassung dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei dem Verband bekanntzugeben.

(4) Die Gebühr lt. Absatz (1) wird bis zu einem CSB von 600 mg/l berechnet; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0{,}5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0{,}5$$

(5) Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Verband der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann der Verschmutzungsgrad auf dessen Kosten durch ein Sachverständigengutachten festgestellt werden. Ergibt das Sachverständigengutachten, dass der Verschmutzungsgrad keine Zusatzgebühr rechtfertigt, trägt der Verband die Kosten des Gutachtens.

§ 14
Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von Schüllermann und Partner AG, Dreieich
durchgeführt.

(2) Das Drucken und Versenden der Ablesekarten erfolgt durch:
co.met GmbH, Saarbrücken

(3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück

§ 15
Wasserzwischenzähler

(1) Die Wassermengen, die vom Wasserzwischenzähler (n. § 13 Schmutzwasserbeseitigungssatzung) erfasst werden, sind entsprechend § 12 Abs. 5 bei der Gebührenberechnung abzuziehen.

(2) Der Verband erhebt für die Feststellung von Wassermengen des Wasserzwischenzählers, die nachfolgenden Gebühren:

Jährliche Abrechnung eines Wasserzwischenzählers	10,00 €

§ 16
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Anschlussnehmer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine/ihre Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Wenn an einem Grundstück oder einem Erbbaurecht Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigungen bestehen, treten die hieraus Berechtigten an die Stelle der Gebührenpflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber gegenüber dem Verband versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entstehen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 17
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Einrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 18
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband für große Schmutzwassermengen eine monatliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den gelieferten Wassermengen ermittelt wird (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der

Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid festgesetzt. Sie richtet sich nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise wie folgt vereinbart werden:
   a. Monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.02. und endend am 15.12.
   b. Halbjährliche Abschlagszahlungen am 01.04. und am 01.10.
   c. Jährliche Abschlagszahlung am 01.07.

   die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt wird.

(4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

(5) Unterjährige Gebührenabrechnungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 20
Entstehen des Erstattungsanspruches
Erstattungspflichtige/r

(1) Stellt der Verband auf Antrag dem/der Anschlussnehmer/in einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme §§ 7, 8, 9, 10 gelten entsprechend.

(3) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 21
Fälligkeit

(1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22
Vorausleistung

(1) Auf die künftigen Herstellungskosten können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften

§ 23
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 24
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der/vom Verkäufer/in als auch von der/vom Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angabe beeinflussen, so hat die/der Abgabenpflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25
Mahnung und Mahngebühren

(1) Mahngebühren, Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren, Verwertungsgebühren und Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ (VwVKostVO) erhoben.

§ 26
Zwangsweise Beitreibung

(1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben. Beiträge sind eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Bei Bestehen eines Erbbaurechts ruht diese auf dem Erbbaurecht, bei Bestehen eines Nießbrauchrechtes auf diesem und bei Bestehen von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 27
Speicherung personenbezogener Daten

(1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
- Größe und Art des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz

(3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 7 bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.

(4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 28
Datenschutzbeauftragter

(1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragen sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 29
Datenempfänger

(1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhren durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 30
Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

(1) Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 23 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

4. entgegen § 24 Abs. 2 dem Verband das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, welche die Berechnung der Angabe beeinflussen, nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;

5. entgegen § 24 Abs. 3 dem Verband nicht mitteilt, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Schmutzwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwasserabgabensatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Sulingen, den 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer	Andreas Geyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:
Beschlossen am 22. Dezember 2016
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 30. Dezember 2016
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2017)
In Kraft getreten am 01. Januar 2017

1. Änderung:
Beschlossen am 21. Dezember 2017
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 29. Dezember 2017
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2018)
In Kraft getreten am 01. Januar 2018

(geändert wurden §§ 1, 4, 5, 7, 10, 12 bis 16, 20, 25)

2. Änderung:
Beschlossen am 11. Dezember 2018
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2018
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2019)
In Kraft getreten am 01. Januar 2019
(geändert wurden §§ 1, 4-6, 13, 27-32)

3. Änderung:
Beschlossen am 16. Dezember 2019
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 21. Dezember 2019
(veröffentlicht im Amtsblatt am 02. Januar 2020)
In Kraft getreten am 01. Januar 2020
(geändert wurden §§ 1, 2, 4, 6, 31)

4. Änderung:
Beschlossen am 16. Dezember 2020
Veröffentlicht in der Kreiszeitung am 22. Dezember 2020
(veröffentlicht im Amtsblatt am 04. Januar 2021)
In Kraft getreten am 01. Januar 2021
(geändert wurde § 13)

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de